

Titel der Drucksache:

**Bestellung der stellvertretenden Werkleiter
des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb**

Drucksache

01 19/22

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	09.02.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Erfurter Sportbetriebes werden Herr Kai Martin zum ersten stellvertretenden Werkleiter und Herr Thomas Gentzel zum zweiten stellvertretenden Werkleiter bestellt.

24.01.2022 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Erfurter Sportbetrieb (ESB) wurde bisher von zwei Werkleitern, dem Sportdirektor als ersten Werkleiter und dem Verwaltungsdirektor als zweiten Werkleiter, geleitet. Gem. der 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Erfurter Sportbetriebes, hier § 4 Werkleitung, soll zukünftig die Werkleitung des Eigenbetriebes aus einem Werkleiter bestehen. Die Abberufung des Verwaltungsdirektors wurde bereits am 15.12.2021 durch den Stadtrat beschlossen.

Mit der 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des ESB (siehe DS 2381/21) werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Reduzierung der Werkleitung geschaffen. Gemäß § 4 Satz 2 und 3 der 3. Änderungssatzung sind für den Verhinderungsfall des Werkleiters zwei Stellvertreter zu bestellen. Um mit dem Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung die Satzungskonformität herzustellen, ist der oben aufgeführte Beschluss erforderlich. Gemäß § 4 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der 3. Änderungssatzung hat der Stadtrat über die Bestellung der Stellvertreter des Werkleiters zu beschließen.